

24.04.91

Antrag

des Landes Hessen

zur

Düngemittelverordnung

Punkt 33 der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Düngemittelverordnung sieht nur für einzelne Düngemittel Grenzwerte vor. Es gibt keine allgemeine Begrenzung von Schadstoffmengen, wie sie z. B. in der Klärschlammverordnung geregelt sind.

Zum anderen sind in der Düngemittelverordnung auch Grenzwerte vorgesehen, die zum Teil erheblich über den Grenzwerten der Klärschlammverordnung liegen. Dies ist allein schon aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zu akzeptieren.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, künftig für alle Düngemittel, die der Düngemittelverordnung unterliegen, Grenzwerte festzulegen.

Ausgeliefert am 25. APR. 1991